



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/042/1063/2021-7
A. B.

Wien, 25. Mai 2021
De

GZ: VGW-101/V/042/1064/2021
Ing. C. B.

Geschäftsabteilung: VGW-L

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8 (Ecke Renngasse)
1010 Wien
ZNW

In den Angelegenheiten der Beschwerde von Frau A. B. und von Herrn Ing. C. B., beide vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 22, vom 3.9.2020, Zl. MA22-.../2020, ergeht gemäß Art. 139 Abs. 1 i.V.m. Art 129a Abs. 3 und Art. 89 B-VG der

A n t r a g ,

die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 21. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 21/2015, als gesetzwidrig bzw. als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründung

1.1) Darlegung der Präjudizialität:

Beim Verwaltungsgericht Wien sind die Beschwerden von Frau A. B. und von Herrn Ing. C. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 22, vom 3.9.2020, Zl. MA22-.../2020, anhängig.

Mit diesem Bescheid wurde diesen BeschwerdeführerInnen angelastet, dass diese durch die Rodung ihrer Grundstücke, welche alle innerhalb des durch **Verordnung** der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 21. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 21/2015, eingerichteten Landschaftsschutzgebiets liegen, das für Landschaftsschutzgebiete erlassene Verbot des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG verwirklicht haben, sodass vom Vorliegen der Voraussetzung des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG auszugehen ist. Da die Beschwerdeführer trotz Vorliegens der Voraussetzung des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG ihrer Wiederherstellungspflicht nicht nachgekommen seien, wurde gemäß § 37 Abs. 2 Wr. NaturschutzG ein konkretisierter Wiederherstellungsauftrag erlassen.

Gegen diesen Wiederherstellungsauftrag richten sich die gerichtsanhängigen und verfahrensgegenständlichen Beschwerden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat in diesen Verfahren daher die **Verordnung** der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 21. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 21/2015, anzuwenden, sodass diese Verordnung für die gegenständlichen Beschwerdeverfahren präjudizielle sind.

Die durch Art. 139 B-VG geforderte Präjudizialität für den gegenständlichen Verordnungsprüfungsantrag ist vor diesem Hintergrund gegeben.

1.2) Entsprechung der Vorgabe es § 62 Abs. 2 letzter Satz VfGG

In Entsprechung des § 62 Abs. 2 letzter Satz VfGG legt das Verwaltungsgericht Wien dar, welche Auswirkungen die allenfalls aufhebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs auf die beim Gericht anhängige Rechtssache haben würde:

Da mit Wegfall der Verordnung auch nicht vom Vorliegen des Verletzungstatbestands des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG auszugehen wäre, wäre im Aufhebungsfall vom Nichtvorliegen der durch § 37 Abs. 2 Wr. NaturschutzG normierten Voraussetzungen der gegenständlichen Bescheiderlassung

auszugehen, sodass die Bescheide ersatzlos zu beheben wären.

2) maßgebliche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen:

§ 1 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien sowie der nachhaltigen Gewährleistung der stadtökologischen Funktionen durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen.“

§ 3 Abs. 1 bis 9 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Begriffsdefinitionen

(1) Landschaft ist der charakteristische, individuelle Teil der Erdoberfläche, der durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Landschaftsfaktoren, einschließlich der Einwirkungen durch den Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, bestimmt wird.

(2) Landschaftshaushalt ist das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Klima, Luft, Gestein, Relief, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Menschen.

(3) Landschaftsgestalt ist die Wahrnehmungseinheit, welche sich aus dem Relief und den darauf befindlichen, natürlichen und vom Menschen geschaffenen Gebilden zusammensetzt und das Ergebnis des landschaftlichen Wirkungsgefüges (Landschaftshaushalt) darstellt.

(4) Stadtökologische Funktion ist die Aufgabe eines Raumes, welche sich aus ökologischen, soziokulturellen, gestalterisch-ästhetischen oder funktionellen Gesichtspunkten ergibt.

(5) Erhaltungsvorrang ist die Zielsetzung, vorrangig die Grünstrukturen unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionen zu erhalten.

(6) Ergänzungsvorrang ist die Zielsetzung, vorrangig die Grünstrukturen unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionen zu ergänzen.

(7) Erneuerungsvorrang ist die Zielsetzung, vorrangig Grünstrukturen unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionen anzulegen.

(8) Eingriff ist jede vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die geeignet ist, nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Schutzgebietes, auf ein Schutzobjekt oder im Rahmen des allgemeinen Landschaftsschutzes zu haben. Ein Eingriff in ein Schutzgebiet oder Schutzobjekt liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Schutzobjektes ihren Ausgang nimmt.

(9) Grünland ist die Widmungskategorie „Grünland“ im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBl für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 4 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Natur darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als ihr Wert auch für nachfolgende Generationen erhalten bleibt.

(2) Bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. der Landschaftshaushalt,
2. die Landschaftsgestalt und
3. die Landschaft in ihrer Erholungswirkung für den Menschen nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden.“

§ 18 Abs. 1 und 2 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Bewilligungen

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien einer Bewilligung der Behörde:

1. *die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen,*
2. *die Errichtung von Anlagen in naturnahen Oberflächengewässern und deren naturnahen Uferbereichen sowie die Änderung solcher Anlagen, sofern das äußere Erscheinungsbild oder die Funktion der Anlage wesentlich verändert wird, und der Aufstau, die Verlegung und die Ausleitung eines naturnahen Oberflächengewässers*
3. *sowie die Vornahme von Grabungen und Aufschüttungen in naturnahen Oberflächengewässern und deren naturnahen Uferbereichen.*

(2) Folgende Maßnahmen bedürfen im Grünland einer Bewilligung der Behörde:

1. *die Neuanlage, Verlegung und Verbreiterung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und Forststraßen,*
2. *die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m²,*
3. *die Neuanlage, Verlegung und Vergrößerung von Rohrleitungen mit einem Querschnitt von mehr als DN (Diameter Nominal) 300 mm, die sie einzeln oder in gebündelter Form erreichen, sowie Rohrleitungen für den Transport von Mineralölen und chemischen Stoffen, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb genehmigter Anlagen,*
4. *Geländeveränderungen einer Fläche von über 1.000 m², wenn das Niveau durchschnittlich mehr als einen Meter verändert wird,*
5. *die Neuanlage und wesentliche Änderung von Zeltplätzen und Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen mit einer Gesamtfläche von über 1.000 m²,*
6. *die Neuerrichtung und wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Hochspannungsleitungen über 20 kV Nennspannung,*
7. *die Entwässerung von Feuchtgebieten sowie von Verlandungsbereichen der Gewässer, soweit diese nicht zu geschützten Biotopen nach § 7 Abs. 2 erklärt sind,*
8. *die Beseitigung von Alleen und Baumzeilen, ausgenommen in Baumschulen, Gärtnereien oder Obstplantagen stockende Bäume und*
9. *die Errichtung und wesentliche Änderung unterirdischer Einbauten ab einer Fläche von 300 m².“*

§ 19 Abs. 1 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Anzeigen

Die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und wesentliche Änderung von Werbeeinrichtungen im Grünland ist vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.“

§ 24 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die

1. sich durch ihre Landschaftsgestalt auszeichnen,
2. als Kulturlandschaft von historischer Bedeutung sind oder im Zusammenwirken mit Nutzungsart und Bauwerken eine landestypische Eigenart aufweisen oder
3. der naturnahen Erholung dienen,

können zu deren Schutz und Pflege durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

(3) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten.

(4) Grundflächen, die am 1. 3. 1985 nach der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 13/1985, als Parkschutzgebiet oder Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmet waren, sind Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Abs. 1, sofern dies nicht durch Verordnung der Landesregierung bereits widerrufen wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundflächen im 1., 3., 4., 5. und 9. Bezirk. Durch Verordnung der Landesregierung können zusätzlich Schutzmaßnahmen (Abs. 3) bestimmt werden. Die Unterschutzstellung kann durch Verordnung der Landesregierung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr zutreffen.

(5) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich des Abs. 6 alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Hiezu zählen insbesondere:

1. die Vornahme der in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen,
2. die Vornahme der in § 19 Abs. 1 genannten Maßnahmen,
3. die Errichtung von Neu- und Zubauten; Umbauten, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild wesentlich geändert wird, sowie andere Baulichkeiten (wie Einfriedungen, Stützmauern), die nicht unter § 18 Abs. 1 oder 2 fallen,

4. die Beseitigung von die Landschaftsgestalt prägenden Elementen,

5. die Aufforstung nicht bewaldeter Flächen,

eine erhebliche Lärmentwicklung, die nicht mit anderen nach diesem Gesetz

6. bewilligungspflichtigen Maßnahmen verbunden ist (wie der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder Modellflugplätzen).

(6) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 5 bewilligen, wenn die geplante Maßnahme den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt.

(7) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

(8) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung der Landschaft möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der

Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.“

§ 30 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Verfahrensbestimmungen

(1) Anträge für Bewilligungen gemäß § 22 Abs. 5 und 6, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 6 und 7, § 25 Abs. 4 und 5, § 26 Abs. 5 und 6 und § 28 Abs. 4 und 5 sind schriftlich einzubringen. Diesen Anträgen sind folgende Angaben und Nachweise in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

- 1. Lageplan,*
- 2. gegebenenfalls Baupläne und Beschreibung der Maßnahme,*
- 3. aktuelle Grundbuchsabschrift über das Grundstück, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll,*
- 4. schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist,*
Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses Gesetzes vermieden oder auf einen geringen Umfang beschränkt werden können und durch welche Vorkehrungen eine möglichst schonende Einbindung der Maßnahme in die Landschaft erreicht werden kann (landschaftspflegerischer Begleitplan),
- 5. Angaben über bereits vorliegende Bewilligungen und Berechtigungen oder eingeleitete*
- 6. Verfahren nach anderen für die Maßnahme in Betracht kommenden Rechtsvorschriften.*

(2) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der in Abs. 1 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(3) Die Naturschutzbehörde kann dem Bewilligungswerber zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften im naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid auch die Bestellung einer ökologischen Aufsicht auftragen, wenn die Bewilligung auf Grund von § 22 Abs. 6, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 6 oder § 28 Abs. 5 erteilt wird. Die mit der ökologischen Aufsicht betrauten Personen haben die im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben erforderliche Fachkunde (insbesondere auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik, der Landschaftsplanung) aufzuweisen. Die damit betrauten Personen haben die Ausführung der Maßnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften laufend zu überprüfen, festgestellte Abweichungen dem Verpflichteten gegenüber zu beanstanden und, wenn den Beanstandungen nicht fristgemäß entsprochen wird, die Abweichungen der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(4) Ist die Maßnahme auch nach anderen Landesgesetzen bewilligungspflichtig, so sind allfällige mündliche Verhandlungen und Augenscheinsverhandlungen in Verfahren gemäß den §§ 22 bis 26 und § 28 möglichst gleichzeitig mit allfälligen mündlichen Verhandlungen oder Augenscheinsverhandlungen im Rahmen anderer landesgesetzlicher Bewilligungsverfahren durchzuführen. Die erforderlichen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sind aufeinander abzustimmen.“

§ 32 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Naturschutzbuch

(1) Die Naturschutzbehörde hat ein Naturschutzbuch zu führen, in das sämtliche nach diesem Gesetz geschützte Objekte, Flächen und Gebiete einzutragen sind.

(2) Das Naturschutzbuch umfaßt die Abteilungen:

1. Nationalpark,
 2. Europaschutzgebiete,
 3. Naturschutzgebiete,
 4. Landschaftsschutzgebiete,
 5. geschützte Landschaftsteile,
 6. ökologische Entwicklungsflächen,
 7. Naturdenkmäler und
 8. geschützte Biotope (Biotopkataster).
- (3) Die Einsichtnahme in das Naturschutzbuch sowie das Recht, daraus Abschriften herzustellen, steht jedermann zu.
- (4) Das Naturschutzbuch besteht aus Einlageblättern, der Urkundensammlung und dem Übersichtsplan. Für jedes geschützte Objekt, jede geschützte Fläche und jedes geschützte Gebiet ist eine Einlage zu eröffnen. Einlageblätter haben folgende Angaben zu enthalten:
1. Abteilung,
 2. fortlaufende Zahl,
 3. Art und Beschreibung des geschützten Objektes, der geschützten Fläche oder des geschützten Gebietes unter Berücksichtigung allfälliger ortsüblicher Bezeichnungen,
 4. Standort, Lage,
 5. Datum und Aktenzahl der Unterschutzstellung bei Bescheiden oder Nummer des Landesgesetzblattes bei Verordnungen,
 6. besonders verfügte Schutzmaßnahmen und
 7. Bemerkungen (Literaturangabe, historische Bedeutung).
- (5) Im Naturschutzbuch ist jede eingetretene Änderung ersichtlich zu machen.
- (6) Die Einlageblätter sind innerhalb der Abteilung in zeitlicher Reihenfolge anzulegen und fortlaufend zu beziffern.
- (7) Die geschützten Objekte, Flächen und Gebiete sind in einer Übersichtskarte (Naturschutzplan) ersichtlich zu machen.
- (8) Die dem Naturschutzbuch anzuschließende Urkundensammlung hat gegebenenfalls zu enthalten:
1. Urschrift oder Ausfertigung des den Schutz begründenden oder aufhebenden Bescheides oder die entsprechende Verordnung,
 2. Lageplan des geschützten Objektes, der geschützten Fläche oder des geschützten Gebietes,
 3. Gutachten über das geschützte Objekt, die geschützte Fläche oder das geschützte Gebiet,
 4. Gerichtsbeschuß über die Eintragung, gegebenenfalls über die Löschung im Grundbuch und
 5. allfällige sonstige Belege, die den Bestand des geschützten Objektes, der geschützten Fläche oder des geschützten Gebietes beschreiben oder darstellen.
- (9) Die Daten gemäß Abs. 4 und 8 dürfen vom Magistrat ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht in das Naturschutzbuch aufgenommen werden.“

§ 35 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Durchführung von Maßnahmen

- (1) Für Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil) sind von der Landesregierung bei Bedarf eigene Erhaltungs- oder Verbesserungspläne zu erstellen.
- (2) Sind zur Erhaltung und Pflege von geschützten Biotopen, Naturdenkmälern oder Schutzgebieten (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet,

geschützter Landschaftsteil) und ökologischen Entwicklungsflächen über die üblicherweise notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausgehende Pflege- oder Schutzmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, hat die Behörde dem Grundeigentümer nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide die Durchführung dieser Maßnahmen binnen einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Dem Grundeigentümer steht für die Durchführung dieser Maßnahmen die angemessene Entschädigung zu. § 36 Abs. 3 bis 8 findet sinngemäß Anwendung.

(3) In jenen Fällen in denen der Natur nicht wiedergutzumachende Schäden unmittelbar drohen, kann die Naturschutzbehörde die gemäß Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen veranlassen. Der Grundeigentümer hat diese Maßnahmen entschädigungslos zu dulden.

(4) Verliert ein von einer Maßnahme nach Abs. 2 betroffenes Objekt oder eine Grundfläche ihre dauernde Nutzbarkeit oder ist eine Nutzung infolge einer solchen Maßnahme nur mehr unzureichend möglich, so hat der Grundeigentümer einen Anspruch auf Einlösung dieser Grundfläche gegen angemessene Entschädigung. § 36 Abs. 3 bis 8 findet sinngemäß Anwendung.“

§ 37 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Wiederherstellung, behördliches Vorgehen bei Gefahr in Verzug

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines darauf gestützten Bescheides Eingriffe in die Natur vorgenommen hat oder vornehmen hat lassen, ist zur Wiederherstellung des früheren oder des bewilligten Zustandes verpflichtet.

(2) Kommt der Verpflichtete gemäß Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht umgehend nach, kann die Naturschutzbehörde mit Bescheid die Wiederherstellung unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen. Ist der Verpflichtete nicht mit vertretbarem Aufwand feststellbar, zur Wiederherstellung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht dazu verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der der widerrechtliche Eingriff in die Natur vorgenommen wurde, zu erteilen, sofern dieser den Eingriff geduldet hat; dessen privatrechtliche Ansprüche gegen den Verursacher bleiben unberührt.

(3) Ist die Wiederherstellung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so können dem Verpflichteten oder dem Grundeigentümer (Abs. 2) entsprechende Maßnahmen zur Herbeiführung eines dem Naturschutz möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustandes vorgeschrieben werden.

(4) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 und 3 wirken auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Grundeigentümers.

(5) Kann weder ein zur Wiederherstellung Verpflichteter (Abs. 2) ermittelt werden, noch der Grundeigentümer oder dessen Rechtsnachfolger (Abs. 4) zur Wiederherstellung verhalten werden, so ist diese von Amts wegen zu veranlassen. Kann der zur Wiederherstellung Verpflichtete nachträglich ermittelt werden, ist er zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Der Grundeigentümer hat die Wiederherstellungsmaßnahmen zu dulden.

(6) In Fällen, in denen der Natur ein nicht wiedergutzumachender Schaden unmittelbar droht oder in denen der Verpflichtete (Abs. 1), der Grundeigentümer (Abs. 2) oder dessen Rechtsnachfolger (Abs. 4) trotz schriftlicher Aufforderung der Naturschutzbehörde den rechtswidrig herbeigeführten Zustand nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Behörde berechtigt, § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, anzuwenden.

(7) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 2 ausschließen, wenn für die gesetzte Maßnahme keine rechtskräftige Bewilligung nach diesem Gesetz vorliegt. Die Verpflichtete oder der Verpflichtete ist im Wiederherstellungsbescheid über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu belehren.“

Der Text der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 21. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 21/2015, lautet wie folgt :

„Geltungsbereich

§ 1.

Die in den eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plänen (in der Folge „Plänen“) mit einer ununterbrochenen roten Linie umgrenzten und durch unterschiedliche Färbung ausgewiesenen Teile des 21. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Schutzzweck

§ 2.

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist

- 1. die Erhaltung oder Entwicklung der Landschaftsgestalt als naturnahe, historisch bedeutsame, kleinstrukturierte und offene Kulturlandschaft,*
- 2. die Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftshaushaltes, wobei die standortgerechten Pflanzengesellschaften und die streng geschützten und geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume besonders zu berücksichtigen sind und*
- 3. die Erhaltung oder Entwicklung der Erholungswirkung der Landschaft durch ein unmittelbares Naturerlebnis unter Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft.*

(2) Im Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf sind alle Eingriffe gemäß § 3 Abs. 8 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 31/2013, verboten. Die Bewilligung von Ausnahmen ist nach den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes zu beurteilen.

Zonen

§ 3.

Das Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf besteht entsprechend der unterschiedlichen Färbung in den Plänen aus den Zonen:

- 1. A – Landwirtschaftsgeprägte Zone,*
- 2. B – Gewässergeprägte Zone,*
- 3. C – Landschaftspflegezone Erhaltung,*
- 4. D – Landschaftspflegezone Entwicklung,*
- 5. E – Landschaftspflegezone Parkanlagen und*
- 6. F – Donauinsel Nord.*

A – Landwirtschaftsgeprägte Zone

Ziele

§ 4.

Auf den in den Plänen in hellgelber Farbe ausgewiesenen Flächen der Landwirtschaftsgeprägten Zone sind folgende Ziele zu beachten:

1. langfristige Erhaltung der typischen Kulturgattungen „Weinbau“ und „Ackerbau“ in ihrer kleinstrukturierten Ausprägung der pannonischen Feldlandschaft am „Falkenberg“, in den „Oberen, Unteren und Jüngeren Bergen“, im „Herrnholz Acker“, in „Den leeren Beuteln“ und in den „Zwerchbreiteln“,
Förderung der Ausübung des ökologischen Landbaus gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
2. ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20. 7. 2007, S. 1 ff., in der Fassung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007, ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 2014, S. 72,
3. Erhaltung des Offenlandcharakters,
4. Entwicklung aufgelassener Weingärten zu Wiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Erhaltung oder Entwicklung standortgerechter Grünlandgesellschaften (wie etwa
5. Wiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen) in ihrer natürlichen Vielfalt, ihrer Flächenausdehnung und ihrer die Landschaftsgestalt prägenden Form,
6. Erhaltung der standortgerechten und strukturreichen Waldgesellschaften mit artenreichem Saumbereich,
7. Erhaltung der Hohlwege und Kellergassen als historischer Teil der Weinbaulandschaft und typisches Element der Weingartenbewirtschaftung,
8. Erhaltung offener, sonnenexponierter Lösswände oder größerer Teilbereiche solcher Lösswände,
9. Erhaltung der Kellergassen in ihrer kleinförmigen Ausbildung und kleinstrukturellen Einbindung in die Landschaft und
10. Erhaltung einer extensiven, naturnahen Erholungsnutzung.

B – Gewässergeprägte Zone

Ziele

§ 5.

Auf den in den Plänen in hellblauer Farbe ausgewiesenen Flächen der Gewässergeprägten Zone sind folgende Ziele zu beachten:

1. Erhaltung oder Entwicklung des Marchfeldkanals und des Schönungsteiches als naturnahe Gewässer und naturnaher Gewässerzug,
2. Erhaltung oder Entwicklung des Anteils an Flachwasserbereichen mit Verlandungsröhricht,
3. Erhaltung oder Entwicklung standortgerechter Pflanzengesellschaften, wie insbesondere Weißweiden- und Schwarzpappelbestände,
4. Erhaltung von an den Marchfeldkanal und den Schönungsteich angrenzenden Offenlandflächen als Pufferbereiche und Trittsteinbiotope,
5. Erhaltung oder Entwicklung standortgerechter Einzelgehölze oder Gehölzgruppen und Entwicklung eines Gehölzsaumes,
6. Erhaltung oder Entwicklung des Alt- und Totholzanteiles (stehend und liegend) in allen Altersklassen,
7. Erhaltung von Klein- und Kleinstgewässern,
8. Erhaltung großflächiger, unzugänglicher Gewässerrand- und Uferbereiche und
9. Erhaltung einer extensiven, naturnahen Erholungsnutzung.

C – Landschaftspflegezone Erhaltung

Ziel

§ 6.

Auf den in den Plänen in oranger Farbe ausgewiesenen Flächen der Landschaftspflegezone Erhaltung ist folgendes Ziel zu beachten:

Erhaltung der historisch entstandenen Ökosysteme auf „Den alten Schanzen“ in ihrem Strukturreichtum, ihren standortgerechten Pflanzengesellschaften sowie Lebensgemeinschaften folgender Biotoptypen gemäß Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung: Trocken-, Halbtrocken- und bodensaure Magerrasen.

D – Landschaftspflegezone Entwicklung

Ziele

§ 7.

Auf den in den Plänen in olivgrüner Farbe ausgewiesenen Flächen der Landschaftspflegezone Entwicklung sind folgende Ziele zu beachten:

- 1. Entwicklung der Kulturgattung „Ackerbau“ in ihrer kleinstrukturierten Ausprägung, Förderung der Ausübung des ökologischen Landbaus gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von*
- 2. ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S. 1 ff., in der Fassung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007, ABl. Nr. L 300 vom 18.10.2014, S. 72,*
- 3. Entwicklung standortgerechter und strukturreicher Waldgesellschaften mit artenreichem Saumbereich, unter Berücksichtigung seltener, standortgerechter Baumarten,*
- 4. Entwicklung standortgerechter Grünlandgesellschaften (wie etwa Wiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen) in einer natürlichen Vielfalt, Flächenausdehnung und landschaftsgestaltprägenden Form,*
- 5. Entwicklung naturnaher Gewässer,*
- 6. Entwicklung von an den Marchfeldkanal und den Schönungsteich angrenzenden Flächen als Pufferbereiche und Trittsteinbiotope,*
- 7. Entwicklung einer extensiven, naturnahen Erholungsnutzung und*
- 8. Erhaltung oder Entwicklung der Retentionsbecken als naturnaher Feuchtlebensraum.*

E – Landschaftspflegezone Parkanlagen

Ziele

§ 8.

Auf den in den Plänen in malachitgrüner Farbe ausgewiesenen Flächen „Parkanlage Lorettowiese“ und „Parkanlage Schlossergasse“ der Landschaftspflegezone Parkanlagen sind folgende Ziele zu beachten:

- 1. Erhaltung oder Entwicklung der bestehenden Parkanlagen,*
- 2. Erhaltung oder Entwicklung der Erholungsnutzung und*
- 3. Erhaltung oder Entwicklung einzelner naturnaher Bereiche.*

F – Donauinsel Nord

Ziele

§ 9.

Auf den in den Plänen in hellgrüner Farbe ausgewiesenen Flächen der Zone Donauinsel Nord sind folgende Ziele zu beachten:

1. Erhaltung von zusammenhängenden Grün- und Gehölzflächen zur großräumigen Biotopvernetzung,
2. Erhaltung einer standortgerechten Vegetation,
3. Erhaltung naturnaher Gewässer und ihrer Uferbereiche und
4. Erhaltung einer extensiven, naturnahen Erholungsnutzung.

Europaschutzgebiet Bisamberg

Ziele

§ 10.

(1) Das Europaschutzgebiet Bisamberg ist in den eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plänen mit einer strichlierten Linie in dunkelblauer Farbe umgrenzt. Das Europaschutzgebiet umfasst Teile folgender Zonen des Landschaftsschutzgebietes Floridsdorf:

1. Zone A – Landwirtschaftsgeprägte Zone,
2. Zone C – Landschaftspflegezone Erhaltung und
3. Zone D – Landschaftspflegezone Entwicklung.

(2) Im Europaschutzgebiet Bisamberg sind folgende Ziele zu beachten:

Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes folgender im 1. Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:

- a) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- b) Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* und
- c) Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes folgender im 2. Gebiet vorkommenden Wiesen-Lebensraumtypen des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:

- a) Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- b) Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss,
- c) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) und
- d) Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes folgender im 3. Gebiet vorkommenden Arten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie:

- a) Adria-Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*),
- b) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*),
- c) Groß-Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*),
- d) Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- e) Heckenwollflügel (*Eriogaster catax*),
- f) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),

- g) Russischer Bär (*Callimorpha quadripunctaria*) und
 h) Ziesel (*Spermophilus citellus*).

Maßnahmen im Europaschutzgebiet Bisamberg

§ 11.

(1) Die Behörde kann im Europaschutzgebiet Bisamberg einzelnen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung den Bestandnehmerinnen und Bestandnehmern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die Vorlage eines Grundstückspflegekonzeptes binnen einer angemessenen Frist auftragen, sofern dies zur Erreichung der Ziele des § 10 Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Das Grundstückspflegekonzept hat jene von der oder dem Verpflichteten gemäß Abs. 1 zu setzenden Maßnahmen, die zur Erreichung der in § 10 Abs. 2 genannten Ziele erforderlich sind, sowie einen Zeitplan zur Umsetzung zu enthalten. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. eine forstliche Nutzung oder Pflege der Waldbestände soll nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen,
 als Verjüngungsart soll die Naturverjüngung zugelassen werden; zur Förderung
2. seltener, standortgerechter Baumarten kann bei Ausbleiben der Naturverjüngung dieser Arten eine künstliche Verjüngung vorgenommen werden,
3. invasive Pflanzenarten, insbesondere Götterbaum und Robinie, sollen entnommen werden,
4. zur Anreicherung von Alt- und Totholz soll stehendes und liegendes Totholz in allen Altersklassen soweit möglich am Fällungsort belassen werden,
 die Wiesenflächen sollen der zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Wiesengesellschaft entsprechend durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet oder gepflegt werden;
5. bei Durchführung der Mahd soll auf den Schutz der Wildtiere besonders Rücksicht genommen werden; das Mähgut soll abtransportiert werden,
 wo durch ausgeprägtes Bodenrelief oder Gehölzvorkommen eine regelmäßige maschinelle Mahd oder Beweidung nicht möglich ist, kann zur Sicherstellung der
6. Erhaltung oder Wiederherstellung der standortgerechten Wiesengesellschaften ein Häckseln mit Abtransport des Schnittgutes erfolgen,
 zur Sicherung der Artenvielfalt und zur Beschleunigung der Entwicklung gewünschter
7. Wiesengesellschaften kann das Einbringen von standortgerechtem Wiesenmaterial durch Einsaat mittels Samen oder durch Auflagen mittels Heu oder Heudrusch erfolgen und
 zwischen 1. Oktober und 28. Februar können Gehölze auf den Wiesenflächen durch Schwenden entfernt werden; jedoch sollen zur Strukturierung der Flächen und zur
8. Schaffung von Lebensraum für Tierarten ältere, krüppelig gewachsene oder stark verbissene Exemplare standortgerechter Baum- und Straucharten erhalten bleiben.

(3) Die Behörde hat das von der oder dem Verpflichteten gemäß Abs. 1 vorgelegte Grundstückspflegekonzept mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, falls dieses den in § 10 Abs. 2 genannten Zielen entspricht.

(4) Die oder der Verpflichtete gemäß Abs. 1 hat die Maßnahmen dem Grundstückspflegekonzept entsprechend umzusetzen.

(5) Sollte die oder der Verpflichtete gemäß Abs. 1 der Verpflichtung zur Vorlage des Grundstückspflegekonzeptes oder der Verpflichtung zur Setzung der Maßnahmen gemäß Abs. 4 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen, kann die Behörde die zur Erreichung der in § 10 Abs. 2 genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen sowie einen Zeitplan mit Bescheid auftragen.

(6) Der oder dem Verpflichteten steht gemäß § 35 Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 31/2013, für die über die üblicherweise notwendigen Erhaltungsmaßnahmen

hinausgehenden Maßnahmen des Grundstückspflegekonzeptes eine angemessene Entschädigung zu. § 36 Abs. 3 und 4 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 31/2013, finden sinngemäß Anwendung.

Widerruf

§ 12.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Unterschutzstellung jener Grundflächen des 21. Wiener Gemeindebezirkes, die gemäß § 24 Abs. 4 erster Satz des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 31/2013, Landschaftsschutzgebiete sind und die gemäß § 1 in den Plänen nicht als solche ausgewiesen sind, widerrufen.

Richtlinienumsetzung

§ 13.

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt, die derzeit in folgender Fassung in Geltung stehen:

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.

1. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt auf Grund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S. 193 ff.,

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, in der Fassung der Berichtigung der Richtlinie

2. 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 095 vom 29.3.2014, S. 70.

3) maßgebliche Sachverhalt und konkrete Verfahrensproblematik in den anhängigen Beschwerdeverfahren:

3.1) Verwaltungsaktenaufforderungen durch das Verwaltungsgericht Wien

Mit hg Schriftsatz vom 15.2.2021 wurde die belangte Behörde um Übermittlung des gesamten Verwaltungsakts zum Landschaftsschutzgebiet in Wien 21 ..., und zwar nicht nur des Verordnungstexts und der Stellungnahmen, sondern auch aller sonstigen diesem Verordnungserlassungsverfahren zuzuordnenden schriftlichen und elektronischen Dokumente, insbesondere alle sachverständigen Äußerungen und Diskurse im Rahmen dieses Verfahrens, ersucht. Zudem wurde um die Übermittlung aller Materialien zur Stammfassung und zu allen Novellen des Naturschutzgesetzes ersucht.

In teilweiser Entsprechung dieses Ersuchens legte die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 1.3.2021 lediglich die nach Ansicht der belangten Behörde für die gegenständlichen Verfahren wesentlichen Unterlagen vor. Kein einziges Dokument des Verordnungsprüfungsakts wurde vorgelegt.

Da somit entgegen der ausdrücklichen hg Aufforderung nicht einmal ein Schriftstück des Verordnungserlassungsakts zum Landschaftsschutzgebiet in Wien 21 ... vorgelegt worden ist, erging seitens des erkennenden Gerichts mit Schriftsatz vom 11.4.2021 die nochmalige ausdrückliche Aufforderung, den gesamten Verordnungsakt zum Landschaftsschutzgebiet in Wien 21 ..., und zwar nicht nur des Verordnungstexts und der Stellungnahmen, sowie aller sonstigen diesem Verordnungserlassungsverfahren zuzuordnenden schriftlichen und elektronischen Dokumente, insbesondere alle sachverständigen Äußerungen und Diskurse im Rahmen dieses Verfahrens, vorzulegen, zumal diesem Auftrag bislang nicht entsprochen worden ist. Auch wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtentsprechung dieses Auftrags davon ausgegangen wird, dass die belangte Behörde die Entsprechung dieses Auftrags entgegen ihrer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung verweigert.

In weiterer Folge wurde seitens der Behörde mit Schriftsatz vom 20.4.2021 die Entsprechung diesem Auftrags ausdrücklich verweigert, indem unsubstantiiert ausgeführt wurde, dass die (nach Ansicht der belangten Behörde) relevanten Schriftstücke sowie die sachverständigen Äußerungen des legislativen Aktes zum Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf bereits mit Schriftsatz vom 5.3.2021 vorgelegt worden seien.

Wörtlich wurde sodann noch mitgeteilt:

„Darüber hinausgehende Stellungnahmen von Sachverständigen, insbesondere Bedenken oder Stellungnahmen, die fachliche Diskurse auslösen hätten können, wurden im legislativen Verfahren nicht vorgebracht und sind im legislativen Akt daher nicht vorhanden.“

3.2) Maßgeblichkeit der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG:

Unstrittig wurde das gegenständliche Gelände im Auftrag der BeschwerdeführerInnen vor dem 27.6.2020 gerodet und unstrittig liegt dieses

Gelände innerhalb des durch Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 21. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 21/2015, verordneten Landschaftsschutzgebiets Floridsdorf.

Auf Grund dieser erfolgten Rodung wurde de in der gegenständlichen Beschwerdeverfahren auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfende Wiederherstellungsbescheid auf Grundlage der Bestimmung des § 37 Abs. 2 Wr. NaturschutzG erlassen.

Gemäß § 37 Abs. 2 Wr. NaturschutzG ist die Erlassung eines Wiederherstellungsbescheids an die Voraussetzung geknüpft, dass gegen die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG verstoßen worden ist.

3.3) (verfahrensrelevante) Tatbestandsvorgaben des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG:

Der Tatbestand des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG wird (insbesondere) nur dann verwirklicht, wenn aufgrund eines Handelns oder Unterlassens 1) ein „Eingriff“ (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG) vorgenommen worden ist, und 2) dieser „Eingriff“ entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines darauf gestützten Bescheides vorgenommen worden ist.

Voraussetzung für die Verwirklichung des Tatbestands des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG, und damit für die Zulässigkeit eines Wiederherstellungsbescheids i.S.d. § 37 Abs. 2 Wr. NaturschutzG ist daher das kumulative Vorliegen dieser beiden Tatbestandsbestandteile.

Im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit des gegenständlich bekämpften Wiederherstellungsbescheids ist daher als erste Vorfrage zu prüfen, ob die gegenständliche Rodung tatsächlich einen „Eingriff (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG)“ in die Natur gesetzt worden ist, welcher zudem „entgegen den Bestimmungen“ des Naturschutzgesetzes, einer auf Grund des

Naturschutzgesetzes erlassenen Verordnung oder eines auf das Naturschutzgesetz gestützten Bescheids erfolgt ist.

Die Erlassung des gegenständlich bekämpften Wiederherstellungsbescheids war daher nur dann rechtmäßig, wenn die gegenständliche Rodung insbesondere zwei Gesetzesvorgaben verwirklicht, nämlich erstens, dass diese Rodung als ein „Eingriff (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG)“ einzustufen ist, und zudem durch diese Rodung eine Bestimmung des Naturschutzgesetzes, einer auf Grund des Naturschutzgesetzes erlassenen Verordnung oder eines auf das Naturschutzgesetz gestützten Bescheids verletzt worden ist.

3.3.1) Tatbestandsvorgabe der Qualifizierung der Rodung als „Eingriff (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG):

Zur ersten dieser beiden Tatbestandsvorgaben ist auszuführen, dass gemäß § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG vom Vorliegen eines „Eingriffs“ i.S.d. Wr. Naturschutzgesetzes (nur) dann auszugehen ist, wenn eine menschliche Handlung oder Unterlassung (arg.: „Maßnahme“) verwirklicht worden ist, welche „geeignet ist, nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Schutzgebietes, auf ein Schutzobjekt oder im Rahmen des allgemeinen Landschaftsschutzes zu haben.“ Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass dieses Tatbestandsmerkmal nur dann verwirklicht wird, wenn die jeweilige Handlung bzw. Unterlassung geeignet ist, den in der Verordnung bezeichneten Schutzzweck eines Schutzgebiets zu beeinträchtigen.

Daraus ist zwingend zu folgern, dass nach dem Konzept des Landesgesetzgebers in der Verordnung für jedes Schutzgebiet ein konkreter Schutzzweck zu normieren ist oder mehrere konkrete Schutzzwecke zu normieren sind, dessen bzw. deren Beeinträchtigung sodann denkmöglich als ein „Eingriff“ i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. Naturschutzgesetzes einstuftbar sind.

Damit stellt nicht jede „Beeinträchtigung“ der Natur durch ein Handeln oder Unterlassen bereits einen „Eingriff“ i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. Naturschutzgesetzes dar. Vielmehr bedarf es einer zumindest potentiellen „Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks des jeweiligen konkreten „Schutzgebiets“.

Damit ist auch im Hinblick auf die gegenständlich zu prüfende Vorfrage, ob durch die gegenständlichen Rodungen das oa erste Tatbestandsmerkmal des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG (nämlich das Vorliegen eines „Eingriffs“ i.S.d. Wr. § 3 Abs. 8 Naturschutzgesetzes) verwirklicht worden ist, festzustellen, dass von einer solchen Tatbestandsverwirklichung nur dann auszugehen ist, wenn durch die gegenständliche Rodung eine zumindest potentielle „Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks, welcher mit der Erklärung der gegenständlichen Fläche zu einem Teil eines Landschaftsschutzgebiets verfolgt wurde, bewirkt worden ist.

3.3.2) Tatbestandsvorgabe der Qualifizierung der Rodung als Verstoß gegen eine Verbotsnorm nach dem Wr. NaturschutzG:

Zur zweiten der oa beiden Tatbestandsvorgaben des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG ist auszuführen, dass im § 24 Abs. 5 und 6 Wr. NaturschutzG die durch das Wr. Naturschutzgesetz untersagten Eingriffe in ein Landschaftsschutzgebiet taxativ angeführt sind. Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG ist daher im Hinblick auf „Eingriffe (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG)“ insofern einschränkend auszulegen, als durch diese Bestimmung im Hinblick auf bestimmte Handlungen und Unterlassungen mit Auswirkungen auf ein bestimmtes Landschaftsschutzgebiet nur Handlungen und Unterlassungen angesprochen werden, welche gegen zumindest einen der Verbotstatbestandselemente des § 24 Abs. 5 und 6 Wr. NaturschutzG verstoßen, und welche nicht durch einen Bescheid gemäß § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG bewilligt worden sind.

Da die gegenständliche Rodung bescheidmäßig nicht bewilligt worden ist, und zudem auch offenkundig diese Rodungen nicht entgegen der Vorgabe eines auf Grundlage des Wr. Naturschutzgesetzes vorgenommen worden sind, ist bei der Prüfung der Verwirklichung dieser zweiten der beiden oa Tatbestandsvorgaben des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG allein zu prüfen, ob durch diese Rodung einer der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verletzt worden ist.

Bei dieser Prüfung ist zu konstatieren, dass durch diese Rodung offenkundig keiner der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Z 1, 2, 3, 5 und/oder 6 Wr. NaturschutzG verletzt worden ist.

Damit ist im gegenständlichen Verfahren bei der Prüfung des Vorliegens des zweiten der oa beiden Tatbestandselemente des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG lediglich zu prüfen, ob der Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Z 4 NaturschutzG erfüllt worden ist, daher ob durch diese Rodung „die Landschaftsgestalt prägende Elemente (beseitigt)“ worden sind.

Es ist daher in einem nächsten Schritt zu ermitteln, wann von einer „Beseitigung von, die Landschaftsgestalt prägender Elemente“ i.S.d. § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG auszugehen ist.

Bei dieser Auslegung des Tatbestands ist erstens die durch § 3 Abs. 3 Wr. NaturschutzG normierte Begriffsbestimmung des Begriffs „Landschaftsgestalt“ und zweitens der systematische Kontext der Einbettung dieses Verbotstatbestands zu berücksichtigen.

Entsprechend dieser Vorgabe ist zu aller erst festzustellen, dass der Begriff der „Landschaftsgestalt“ geradezu unbestimmbar weit und unkonkret durch die Begriffsdefinition des § 3 Abs. 3 Wr. NaturschutzG definiert wird. Gemäß § 3 Abs. 3 Wr. NaturschutzG ist nämlich unter dem Begriff „Landschaftsgestalt“ i.S.d. Wr. Naturschutzgesetzes „die Wahrnehmungseinheit, welche sich aus dem Relief und den darauf befindlichen, natürlichen und vom Menschen geschaffenen Gebilden zusammensetzt und das Ergebnis des landschaftlichen Wirkungsgefüges (Landschaftshaushalt) darstellt“, zu verstehen.

Es muss wohl nicht gesagt werden, dass wohl jede menschliche Handlung, welche in irgendeiner Weise auch nur im geringsten Ausmaß einen Einfluss auf die Vegetation, den zoologischen Lebensraum oder die unbelebte Natur eines bestimmten räumlichen Gebiets hat, irgendeine Auswirkung auf die sich in diesem Gebiet befindlichen „natürlichen wie auch menschlich geschaffenen“ Gebilden hat. Mit gutem Grund hat der Wr. Landesgesetzgeber daher nicht jeden Eingriff in die Landschaftsgestalt durch § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG verboten.

Doch ist insofern auch bereits diese Beschränkung des Verbotstatbestands des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG auf Eingriffe in die Landschaftsgestalt i.S.d. § 3 Abs. 3 Wr. NaturschutzG für das gegenständliche Beschwerdeverfahren ergiebig, zumal aus § 3 Abs. 3 NÖ NaturschutzG klar hervor geht, dass vom Tatbestand

der „Landschaftsgestalt“ unmittelbar weder auf einem Gebiet vorfindliche Fauna noch die auf einem Gebiet lebende Tierwelt erfasst ist (zumal diese ja „bloßes“ Gebilde sind). Insofern kann auch die Fauna bzw. die Tierwelt, welche auf einem bestimmten Gebiet vorfindlich ist, auch nicht ein prägendes Element der „Landschaftsgestalt“ eines bestimmten Gebiets darstellen. Wenn überhaupt, so kann die, auf einem bestimmten Gebiet vorfindliche Tier- und Pflanzenwelt nur dann eine Relevanz für die Landschaftsgestalt eines bestimmten Gebiets haben, wenn es sich bei diesen selbst bereits um ein „Relief“ oder ein „Gebilde“ handelt, was zwingend nur bei besonders auffälligen und großen Pflanzen (etwa einem Hochwald) der Fall sein kann.

Zusammengefasst ist daher zu konstatieren, dass vom Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG nur „Sachen“ zu verstehen sind, welche das Ausmaß eines „Reliefs“ oder „Gebildes“ haben, und welche das Ergebnis des Landschaftshaushalts (vgl. die Wendung: „und das Ergebnis des landschaftlichen Wirkungsgefüges [Landschaftshaushalt] darstellt“) sind. Unter einem Landschaftshaushalt i.S.d. Wr. Naturschutzgesetzes ist gemäß § 3 Abs. 2 Wr. NaturschutzG wiederum (lediglich) „das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Klima, Luft, Gestein, Relief, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Menschen“ anzusehen.

Durch § 24 Wr. NaturschutzG wird nun zudem, was verfahrensgegenständlich von höchster Relevanz ist, auf zweifache Weise sichergestellt, dass nicht bereits jede Einflussnahme auf die „Landschaftsgestalt“ einer bestimmten Gebietsfläche verboten ist; wäre doch diesfalls faktisch jedes Verhalten, was irgendeine Auswirkung auf eine gesetzlich geschützte Gebietsfläche hätte, verboten.

Erstens normiert bereits der Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG eine bedeutende Einschränkung der Verbotswirkung dieses Verbotstatbestands. Demnach ist nämlich nicht bereits jede Einflussnahme auf die „Landschaftsgestalt“ einer bestimmten Gebietsfläche verboten. Vielmehr sind nur die Einflussnahmen auf die „Landschaftsgestalt“ einer bestimmten Gebietsfläche verboten, welche „prägende Elemente“ der Landschaftsgestalt „beseitigen“.

Zweitens sind aber die Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG auch im Kontext zu der Bestimmung des § 24 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 Wr. NaturschutzG, daher unter Zugrundelegung einer systematischen Gesetzesinterpretation, auszulegen.

Wenn nämlich durch § 24 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 Wr. NaturschutzG normiert wird, dass auch Verwirklichungen eines der Verbotstatbestände i.S.d. § 24 Abs. 5 NaturschutzG (unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens) bewilligt werden können, ist zu folgern, dass gesetzliche „Eingriffsermächtigung“ des § 24 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 Wr. NaturschutzG zumindest im Wege des Größenschlusses auch das Verständnis der Verbotstatbestände durch den Gesetzgeber näher bestimmt.

Durch § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG ist nämlich (unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens) jede „wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes“ (wohl der Unterschutzstellung des jeweiligen Gebiets) bei welcher „das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen“ zu bewilligen.

Es wäre nun aber widersinnig anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit diesem Eingriffsbewilligungstatbestand des § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG normieren wollte, dass die Behörde nur befugt bzw. verpflichtet ist, „wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes“ (wohl der Unterschutzstellung des jeweiligen Gebiets) zu bewilligen, dagegen bloß „unwesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes“ (wohl der Unterschutzstellung des jeweiligen Gebiets) nicht bewilligbar sind, und zwar selbst dann nicht, wenn bei dieser unwesentlichen Beeinträchtigung das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden „Eingriffen“ ist.

Schon der Größenschluss gebietet es vielmehr, aufgrund dieses Eingriffsbewilligungstatbestand des § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG die Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG insofern reduzierend auszulegen, als nur Handlungen oder Unterlassungen, welche eine „wesentliche

Beeinträchtigung des Schutzzweckes“ (wohl der Unterschützstellung des jeweiligen Gebiets) darstellen, von einem der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG erfasst sind.

Damit stellt nicht bereits jede Verwirklichung einer der in den Ziffern 1 bis 6 des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG angeführten Handlung eine verbotene Handlung bzw. Unterlassung i.S.d. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG dar. Vielmehr ist zusätzlich auch gefordert, dass die jeweilige Handlung oder Unterlassung zudem auch einer „wesentliche Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks des jeweiligen konkreten „Schutzgebiets“ zur Folge hat.

Für das gegenständliche Verfahren bedeutet das, dass nicht bereits eine (bloße) „Beseitigung von, die Landschaftsgestalt prägenden Elementen“ durch die gegenständliche Rodung eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG darstellt. Vielmehr ist selbst unter der Annahme, dass durch die gegenständliche Rodung die Landschaftsgestalt prägende Elemente beseitigt worden sind, nur dann auch von einer Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG, und damit von der Verwirklichung des zweiten oa Tatbestandsmerkmals des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG auszugehen, wenn durch diese Rodung auch eine „wesentliche Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks, welcher mit der Erklärung der gegenständlichen Fläche zu einem Teil eines Landschaftsschutzgebiets verfolgt wurde, bewirkt worden ist.

Damit ist auch im Hinblick auf die gegenständlich zu prüfende Vorfrage, ob durch die gegenständlichen Rodungen das oa zweite Tatbestandsmerkmal des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG verwirklicht worden ist, festzustellen, dass von einer solchen Tatbestandsverwirklichung nur dann auszugehen ist, wenn durch die gegenständliche Rodung eine (zudem wesentliche) „Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks, welcher mit der Erklärung der gegenständlichen Fläche zu einem Teil eines Landschaftsschutzgebiets verfolgt wurde, bewirkt worden ist.

3.4) Unbeachtlichkeit von Handlungen oder Unterlassungen, durch welche nicht der Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das jeweilige Gebiet einem Landschaftsschutzgebiet eingegliedert wurde, beeinträchtigt wurde:

Wie somit bewiesen, dass nur Handlungen und Unterlassungen, durch welche der „Schutzzweck“ beeinträchtigt wird, geeignet sind, einen Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG zu verwirklichen oder einen Eingriff i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG darzustellen, sodass auch nur im Falle der konkreten Beeinträchtigung des „Schutzzwecks“ der Tatbestand des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG verwirklicht werden kann, und daher auch nur in diesem Fall eine Einwirkung auf ein Gebiet, welches unter ein Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde, wiederherzustellen ist.

Schon der Größenschluss gebietet daher die Folgerung, dass Handlungen oder Unterlassungen, durch welche nicht der Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das jeweilige Gebiet einem Landschaftsschutzgebiet eingegliedert wurde, beeinträchtigt wurde, weder gemäß § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verboten sind noch eine Wiederherstellungsverpflichtung i.S.d. § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG auslösen.

Dies wird auch durch die Bestimmung des § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG verdeutlicht. Demnach ist ein Eingriff (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG) zu genehmigen und damit zulässig, wenn die geplante (als Eingriff zu qualifizierende) Maßnahme zwar eine wesentliche Beeinträchtigung des „Schutzzweckes“ (wohl des jeweiligen Gebiets) darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen.

Bei dieser Interessensabwägung ist gemäß § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG im Übrigen insbesondere zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Auch der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

Wenn daher die geplante Maßnahme den Schutzzweck, welcher durch die jeweilige Verbotsnorm im konkreten Fall verfolgt wird, nicht wesentlich

beeinträchtigt, ist im Größenschluss zu folgern, dass die Setzung einer Handlung, durch welche im konkreten Fall kein durch eine Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verfolgter Schutzzweck beeinträchtigt wird, nicht gegen eine Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verstößt.

Wenn nun aber der Zweck einer Verbotsnorm i.S.d. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG bei Würdigung des § 24 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 Wr. NaturschutzG darin liegt, eine Beeinträchtigung eines durch diese Verbotsnorm konkret verfolgten Schutzzwecks hintanzuhalten, kann auch eine Handlung, welche keinerlei Beeinträchtigung eines solchen Schutzzwecks zur Folge hat, nicht vom Regelungshorizont einer Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG erfasst sein.

Wenn daher etwa ein hässlicher Betonbau oder ein Asphaltplatz kein die Landschaft im Sinne eines durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung normierten Schutzzwecks prägendes Element war, wird die Entfernung des Baus bzw. der Asphaltierung etwa keine Verletzung des im Hinblick auf das jeweilige Landschaftsschutzgebiet normierten Schutzzwecks, und daher auch keine Verletzung eines Verbotstatbestands des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG darstellen. Folglich wird in diesem Fall auch ein Auftrag zur Wiedererrichtung des Hauses oder der Asphaltfläche nicht gemäß § 37 Wr. NaturschutzG erteilbar sein. Dieses Auslegungsergebnis wird auch durch die Wendung „die den Schutzzweck zuwiderlaufen“ im § 24 Abs. 5 Einleitungssatz Wr. NaturschutzG klargestellt.

3.5) Unzulässigkeit der Unterschutzstellung eines Gebietes als „Landschaftsschutzgebiet“ ohne aktuelles Vorliegen einer Beschaffenheit dieses Gebiets dahingehend, dass diese Beschaffenheit derart außergewöhnlich ist, dass die Erhaltung dieser Beschaffenheit im Sinne der Vorgaben für die Erlassung eines Landschaftsschutzgebiets schützenswert ist:

Damit bringt bereits § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG deutlich zum Ausdruck, dass der Landesgesetzgeber davon ausgeht, dass jeder Gebietsteil eines (insbesondere) als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellten Gebiets eine besonders schützenswerte Eigenart aufweist, deren Sicherung durch die

Unterschutzstellung dieses Gebiets durch die Zuordnung dieses Gebiets zu einem (durch Verordnung oder Gesetz geschaffenen) Landschaftsschutzgebiets gewährleistet werden soll.

Nur unter dieser Prämisse wird insbesondere verständlich, dass nur Handlungen und Unterlassungen, durch welche der „Schutzzweck“ beeinträchtigt wird, geeignet sind, einen Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG zu verwirklichen oder einen Eingriff i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG darzustellen, sodass auch nur im Falle der konkreten Beeinträchtigung des „Schutzzwecks“ der Tatbestand des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG verwirklicht werden kann, und daher auch nur in diesem Fall eine Einwirkung auf ein Gebiet, welches unter ein Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde, wiederherzustellen ist.

Daraus ist schon aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG, des § 24 Wr. NaturschutzG und des § 37 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Wr. NaturschutzG zwingend zu folgern, dass nach dem Konzept des Landesgesetzgebers für jedes Landschaftsschutzgebiet ein konkreter oder mehrere konkrete Schutzzwecke zu normieren ist bzw. sind, dessen bzw. deren Beeinträchtigung sodann denkmöglich als ein „Eingriff“ i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. Naturschutzgesetzes bzw. als Verbotshandlung i.S.d. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG einstuftbar ist bzw. sind.

Und es überrascht daher auch nicht, dass genau diese Vorgabe auch im § 24 Abs. 1 und 3 Wr. NaturschutzG als Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines konkreten Gebiets unter eine Landschaftsschutzverordnung ausdrücklich normiert ist.

§ 24 Abs. 1 und 3 Wr. NaturschutzG lautet nämlich:

„(1) Gebiete, die

- 1. sich durch ihre Landschaftsgestalt auszeichnen,*
- 2. als Kulturlandschaft von historischer Bedeutung sind oder im Zusammenwirken mit Nutzungsart und Bauwerken eine landestypische Eigenart aufweisen oder*
- 3. der naturnahen Erholung dienen,*

können zu deren Schutz und Pflege durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

(3) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten.“

Folglich wird durch § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG ausdrücklich normiert, dass (abgesehen vom Ausnahmetatbestand des § 24 Abs. 2 Wr. NaturschutzG) nur ein Gebiet, welches unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders hochwertig oder außergewöhnlich ist, sodass dieses eine der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG erfüllt, durch eine Verordnung nach § 24 Wr. NaturschutzG, zu einem Teil eines Landschaftsschutzgebiets erklärt werden darf.

Zudem gebietet insbesondere die Bestimmung des § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG eine Konkretisierung der Besonderheit des jeweiligen Gebiets i.S.d. Vorgaben des § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG in dreierlei Hinsicht:

Erstens ist in der Unterschutzstellungsverordnung des jeweiligen Gebiets gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG „der jeweilige Schutzgegenstand“ (wohl konkretisiert) anzuführen.

Zweitens ist in der Unterschutzstellungsverordnung des jeweiligen Gebiets gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG „der jeweilige Schutzzweck“ (wohl konkretisiert) anzuführen.

Drittens sind in der Unterschutzstellungsverordnung des jeweiligen Gebiets gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG „die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ (wohl konkretisiert) anzuführen.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass das Wr. NaturschutzG dieses Konkretisierungsgebot auch im Hinblick auf alle anderen Unterschutzstellungsmöglichkeiten, welche durch das Wr. NaturschutzG geschaffen wurden, anordnet (vgl. etwa § 7 Abs. 3 Wr. NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung eines Bescheids, durch welchen ein Biotop“ unter Schutz gestellt wird, oder § 22 Abs. 4 Wr. NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung einer Verordnung, durch welche ein Gebiet als „Europaschutzgebiet“ unter Schutz gestellt wird, oder § 23 Abs. 3 Wr. NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung einer Verordnung, durch welche ein Gebiet als „Naturschutzgebiet“ unter Schutz gestellt wird, oder § 25 Abs. 2 Wr. NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung einer Verordnung, durch welche ein Gebiet als „geschützter Landschaftsteil“ unter

Schutz gestellt wird, oder § 26 Abs. 2 NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung einer Verordnung, durch welche ein Gebiet als „ökologische Entwicklungsfläche“ unter Schutz gestellt wird).

3.6) Gebot zur Vornahme einer umfassenden, von Sachverständigen vorzunehmenden Grundlagenforschung und deren Berücksichtigung vor der Erlassung eines Landschaftsschutzgebiets i.S.d. § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG:

Es liegt auf der Hand, dass der Gesetzgeber zumindest implizit davon ausgeht, dass nur aufgrund dokumentierter und insbesondere sachverständig erhobener Tatsachen der Verordnungsgeber zur Annahme gelangen darf, dass ein bestimmtes Gebiet zumindest eine der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG erfüllt.

Ebenso ist zwingend anzunehmen, dass der Gesetzgeber fordert, dass die in einer Landschaftsschutzverordnung im Hinblick auf ein konkretes Gebiet in der Verordnung anzuführende 1) Schutzgegenstand, 2) Schutzzweck sowie 3) der in der Verordnung anzuführenden, zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sachlich und fachlich begründet sind. Eine solche sachliche und fachliche Begründetheit setzt zwingend die Vornahme einer umfassenden, von Sachverständigen vorzunehmenden Grundlagenforschung und deren Berücksichtigung vor der Erlassung eines Landschaftsschutzgebiets i.S.d. § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG voraus.

Dass der Gesetzgeber auch tatsächlich diese gebotenen sachverständigen Ermittlungen und Dokumentationen als selbstverständliche Grundlage für die Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG einstuft, lässt sich zudem auch aus der Bestimmung des § 27 Wr. NaturschutzG folgern, welche eine Auflageverpflichtung der für die Erlassung einer intendierten Schutzstellungsverordnung maßgeblichen Unterlagen normiert. Diese Bestimmung macht nur dann einen Sinn, wenn auf diese Weise der Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Sachlichkeit und Fachkundigkeit der Behördenannahmen im Hinblick auf die intendierte Unterschutzstellung eines bestimmten Gebiets zu ermöglichen.

Das setzt aber voraus, dass bereits zum Auflagezeitpunkt durch die verordnungserlassende Behörde alle sachlichen und fachkundigen Ermittlungsergebnisse, welche etwa im Falle der intendierten Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG das Vorliegen zumindest einer der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG und die Grundlagen für die Verordnungsinhaltsvorgaben i.S.d. § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG fachkundig und nachvollziehbar dokumentieren, bereits erhoben und schriftlich dargestellt sein müssen.

Somit ist insbesondere auch aus der Bestimmung des § 27 Wr. NaturschutzG ein Gebot zu einer umfassenden Grundlagenforschung vor der Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung zu folgern.

3.7) konkrete Verfahrensproblematik:

Durch den gegenständlichen Wiederstellungsbescheid gemäß § 37 Abs. 2 Wr. NaturschutzG wurde seitens der belangten Behörde festgestellt, dass durch die gegenständliche Rodung ein Eingriff i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG wie auch eine Verletzung der Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG erfolgt ist.

Wie zuvor ausgeführt, setzt im Hinblick auf eine Handlung und Unterlassung mit einer Auswirkung auf ein Landschaftsschutzgebiet sowohl für die Annahme eines Eingriffs i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG wie auch für die Annahme der Verletzung der Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG voraus, dass durch diese Handlung oder Unterlassung einer der Schutzzwecke, welcher durch die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 21. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 21/2015, mit welcher das gegenständliche Gebiet zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist, erheblich beeinträchtigt worden ist.

Es ist daher vom erkennenden Gericht zu ermitteln, welcher Schutzzweck bzw. welche Schutzzwecke durch die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 21. Wiener Gemeindebezirkes zum

Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 21/2015, für das gegenständliche gerodete Gebiet verordnet worden ist bzw. sind.

Da das Verwaltungsgericht auch gehalten ist zu prüfen, ob die Vorgaben für die Erlassung einer Verordnung eingehalten worden sind, ist nach Ermittlung dieses normierten Schutzzwecks bzw. dieser normierten Schutzwecke auch zu prüfen, ob diese Normierung auf Grundlage einer ausreichenden und schlüssigen Grundlagenforschung erfolgt sind.

Ebenso ist zu prüfen, ob vor der Verordnungserlassung auch der Vorgabe des § 27 Wr. NaturschutzG entsprochen worden ist, zumal wohl nur unter dieser Bedingung von einer gesetzmäßigen Verordnungserlassung auszugehen ist.

Letztlich ist natürlich auch zu prüfen, ob die Verordnungserlassung auch durch die zuständige Behörde genehmigt bzw. veranlasst worden ist.

Im Falle der Bejahung der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung und der darin angeführten Ausführungen i.S.d. § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG hat das Verwaltungsgericht Wien sodann insbesondere auf Grundlage der im Verordnungsprüfungsakt erliegenden Sachverständigengutachten zu ermitteln, ob durch die gegenständliche Rodung tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung eines für das gegenständliche Gebiet verordneten Schutzzweck erfolgt ist, zumal nur in diesem Fall von der Verwirklichung des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG und damit von der Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Bescheiderlassung gemäß § 37 Abs. 2 Wr. NaturschutzG ausgegangen werden kann.

Wenn auch diese Voraussetzung bejaht wird, ist sodann vom Verwaltungsgericht Wien in einem weiteren Schritt, ebenfalls insbesondere auf Grundlage der im Verordnungsprüfungsakt erliegenden Sachverständigengutachten zu ermitteln, ob die gegenständlich bescheidmäßig erfolgten Vorschreibungen das geringstmögliche Mittel darstellen, um im Sinne des konkret verletzten Schutzzwecks der „frühere“ Zustand wiederhergestellt zu werden vermag.

Bei dieser Prüfung ist zu aller erst zu ermitteln, 1) in welchem Umfang durch die Rodung das „Relief“ oder das „Gebilde“ i.S.d. § 3 Abs. 2 NaturschutzG verändert

worden ist, 2) ob im konkreten Fall dieses „Relief“ bzw. dieses „Gebilde“ „das Ergebnis des landschaftlichen Wirkungsgefüges (Landschaftshaushalt)“ sind, und 3) bejahendenfalls ob durch diese Veränderung des Landschaftshaushalt durch die konkrete Rodung ein im Sinne der für das verordnete Landschaftsschutzgebiet durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung normiertes Schutzziel relevant beeinträchtigt worden ist.

Und selbst, wenn nach dieser Prüfung von einer Verletzung des Verbotstatbestands des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG auszugehen sein sollte, ist nur dann eine Wiederherstellung gemäß § 37 Abs. 2 Wr. NaturschutzG vorschreibbar, wenn nicht die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG bewilligt ist.

Im sinngemäßer Anwendung der vom Verwaltungsgerichtshof zu den Bauordnungen entwickelten Judikatur wird daher im Falle der Stellung eines solchen Antrags das gegenständliche Verfahren bis zur zumutbaren Erfüllung der diesfalls bescheidmäßig vorzuschreibenden Maßnahme auszusetzen sein.

Und selbst wenn vom Vorliegen des Tatbestands des 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG auszugehen ist, kann nur etwas vorgeschrieben werden, was geeignet ist, den durch die gesetzte Handlung beeinträchtigten und durch die Landschaftsschutzverordnung normierten Schutzzweck wieder herzustellen.

Daher wird im Falle der Bejahung des Vorliegens des Tatbestands des § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG als nächster Schritt zu prüfen sein, in welchem konkreten Umfang und in welcher Qualität der durch die Landschaftsschutzverordnung normierte Schutzzweck beeinträchtigt worden ist. Nur im Hinblick auf diese Beeinträchtigung kann daher eine gemäß § 37 Wr. NaturschutzG vorschreibbare Maßnahme geboten sein.

Bei dieser Vorschreibung muss in Beachtung der Vorgaben des Art. 1 Abs. 1 EMRK als auch des Art. 5 StGG im Rahmen der gebotenen Ermessensabwägung dem Grundeigentümer eine umfassendes Bestimmungsrecht, welche konkrete Maßnahme i.S.d. § 37 NaturschutzG, welche geeignet ist, das im konkreten Fall durch eine Vorschreibung i.S.d. § 37 Wr. NaturschutzG erreichbare Schutzziel zu verwirklichen, zu ergreifen ist, zuzustehen sein.

Zudem ist auch auf § 37 Abs. 3 Naturschutz abzustellen, welcher insbesondere eine wirtschaftliche Zumutbarkeit der vorzuschreibenden Maßnahmen i.S.d. § 37 Wr. NaturschutzG als maßgeblich erachtet. Welche Determinanten für die wirtschaftliche Zumutbarkeit relevant sind, ist im konkreten Verfahren nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu klären, doch wird wohl in erster Linie auf das Einkommen und den potentiellen Liegenschaftswert abzustellen sein.

Dass die Art und der Inhalt der Vorschreibung i.S.d. § 37 Wr. NaturschutzG mit dem Schutzzweck, welcher zum Zeitpunkt der Setzung der Maßnahme bestanden hatte, begrenzt ist, und nicht mehr Erhaltungsmaßnahmen als üblich vorgeschrieben werden können, daher keine Verbesserung des bestanden habenden Schutzzwecks bewirkt werden darf, und auch keine übermäßigen Erhaltungsmaßnahmen vorgeschrieben werden dürfen, ergibt sich (abgesehen von der bei Eigentumseingriffen ohnedies gebotenen Interessensabwägung) insbesondere aus § 35 Abs. 2 Wr. NaturschutzG, wonach für solche Maßnahme eine Entschädigung zu zahlen ist. Durch einen Wiederherstellungsauftrag kann nämlich nicht durch die Hintertür die Bestimmung des § 35 Abs. 2 Wr. NaturschutzG ausgehebelt werden.

All diese Ermittlungsschritte haben naturgemäß insbesondere auf Grundlage der im Ordnungsprüfungsakt erliegenden Sachverständigengutachten zu erfolgen, um sodann ermitteln zu können, durch welche konkrete, geringstmöglich belastende Vorschreibung im Sinne des konkret verletzten Schutzzwecks der „frühere“ Zustand wiederhergestellt zu werden vermag.

All diese Prüfungsschritte konnten vom erkennenden Gericht nicht wahrgenommen werden.

Erstens ist festzustellen, dass in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 21. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 21/2015, nicht im Entferntesten der Vorgabe des § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG, insbesondere für das gegenständliche Gebiet einen Schutzzweck wie auch einen Schutzgegenstand zu normieren, entsprochen worden ist. Ebenso findet sich in der Verordnung keinerlei Ausführung dahingehend, dass insbesondere das gegenständliche Gebiet eine der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG erfüllt.

Es wurden lediglich Zielbestimmungen normiert, welche aber nicht im Entferntesten erkennen lassen, dass diese einen diesen Zielbestimmungen i.S.d. § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG entsprechenden schützenswerten Natursachverhalt sicherstellen sollen. Es scheint vielmehr, dass durch diese Zielbestimmungen ein Gebiet, das den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG jedenfalls zum Verordnungserlassungszeitpunkt noch nicht entsprochen hat, so verändert werden soll, dass dieses irgendwann einmal den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG entspricht.

Zweitens konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, aufgrund welcher sachverständigen Ermittlungen die belangte Behörde das gegenständliche Gebiet durch die gegenständliche Landschaftsschutzgebietsverordnung unter Schutz gestellt hat, zumal die Wr. Landesregierung sich beharrlich und vorsätzlich geweigert hat, den gegenständlichen Verordnungsakt vorzulegen. In diesem Zusammenhang sei auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu verweisen, wonach die Rechtsmittelinstanz gehalten ist, die Rechtmäßigkeit einer Verordnungserlassung zu prüfen, und dass die verordnungserlassende Behörde schon von verfassungswegen verpflichtet ist, der Rechtsmittelinstanz den gesamten Verordnungsakt vorzulegen (vgl. etwa VfGH 17.943/2006).

Drittens hat die Wr. Landesregierung als verordnungserlassende Behörde auf diese Weise der verfassungswidrigen Verweigerung der Vorlage des Verordnungsprüfungsakts es auch verunmöglicht, dass das Verwaltungsgericht Wien sich von der Gesetzmäßigkeit der Verordnungserlassung vergewissern konnte.

Im Übrigen sei aber auch auf das Vorbringen der Wr. Landesregierung wie auch des Magistrats der Stadt Wien im Schriftsatz vom 20.4.2021 verwiesen, in dem wörtlich ausgeführt wurde:

„Darüber hinausgehende Stellungnahmen von Sachverständigen, insbesondere Bedenken oder Stellungnahmen, die fachliche Diskurse auslösen hätten können, wurden im legislativen Verfahren nicht vorgebracht und sind im legislativen Akt daher nicht vorhanden.“

Diese Ausführung kann nur dahingehend ausgelegt werden, dass vor der Erlassung der gegenständlichen Landschaftsschutzgebietsverordnung überhaupt

keine Grundlagenforschung erfolgt ist, und damit insbesondere der klaren entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des Wr. Naturschutzgesetzes nicht entsprochen worden ist.

4) Bedenken:

4.1) Bedenken hinsichtlich der Vorgabe des § 57 VerfGG:

Die Bedenken im Sinne des § 57 VerfGG werden ausgeführt wie folgt:

a) Im gegenständlichen Fall bietet sich die Konstellation, dass der existente Verwaltungsakt betreffend die nunmehr angefochtene Verordnung nicht in Verstoß geraten ist, die Wr. Landesregierung unter offenkundig vorsätzlicher Verletzung des Art. 22 Abs. 1 B-VG aber die Übermittlung des Verwaltungsaktes verweigert. Die Wr. Landesregierung verhindert sohin vorsätzlich, möglicherweise zum Zwecke der Unterbindung des Bekanntwerdens rechtswidriger Vorgänge bzw. zum Zwecke der Unterbindung des Bekanntwerdens erfolgter Gesetzesverstöße bei der Erlassung der gegenständlichen Verordnung bzw. zum Zwecke der Verunmöglichung der Stellung eines Verwaltungsprüfungsantrages durch das antragstellende Gericht, die Überprüfung der gesetzeskonformen Erlassung der gegenständlichen Verordnung durch das antragstellende Gericht.

Gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Bestrafung wegen Nichtbeachtung eines Verkehrszeichens (daher einer kundgemachten Verordnung nach der StVO) dann rechtswidrig, wenn eine das Verkehrszeichen tragende Verordnung nicht aufgefunden werden kann (vgl. u.a. VwGH 26.1.1965, VSlg. 6562/A, 10.3.1958, VSlg. 4599/A, 22.11.1995, ZI. 303/54, 24.4.1981, ZI. 02/3254/80; 24.4.1981, ZI. 3254/80 und 21.9.1984, ZI. 83/02/0499).

Es liegt dem nunmehrigen Verwaltungsprüfungsantrag folglich eine etwas andere Konstellation als den obgenannten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zugrunde. In diesem Verfahren war nämlich eine Verwaltungskundmachung deshalb nicht auf ihr rechtmäßiges Zustandekommen hin überprüfbar, da der Verordnungserlassungsakt nicht vorgelegt werden konnte und daher entweder in Verstoß geraten war bzw. nie existiert hatte.

Nach Ansicht des antragstellenden Gerichts liegt aber beiden Fallkonstellationen, nämlich 1) der Nichtüberprüfbarkeit einer Verordnung infolge Verweigerung der Einsichtnahme in diese bzw. 2) der Nichtüberprüfbarkeit infolge der Nichtauffindbarkeit der Verordnungserlassungsakten im Ergebnis dasselbe das Rechtsstaatsprinzip und Art. 89 Abs. 2 B-VG tangierende Problem der dadurch bewirkten Unüberprüfbarkeit des rechtmäßigen Zustandekommens einer allgemeinen Rechtsnorm zugrunde.

Wollte man nun annehmen, dass allgemeine Rechtsnormen auch dann vom Verwaltungsgericht Wien anzuwenden sind, wenn für dieses Gericht keine Möglichkeit zur Überprüfung der Gültigkeit dieser Rechtsnorm gegeben ist, würde man nicht nur die Bestimmung des Art. 89 Abs. 2 B-VG aushebeln, sondern zugleich das für die Rechtsstaatlichkeit zentrale Prinzip der Überprüfbarkeit von Rechtsnormen verletzen.

Sollte nämlich eine Verordnung jedenfalls auch dann als rechtmäßig anzusehen sein, wenn der dieser Verordnung zugrunde liegende und existierende Verordnungserlassungsakt unter Verstoß gegen Art. 22 Abs. 1 B-VG vorsätzlich unter Verschluss gehalten und nicht vorgelegt wird, wäre faktisch jedem Gericht (faktisch rechtmäßig) die Möglichkeit genommen, das gesetzwidrige Zustandekommen einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu relevieren; muss man doch annehmen, dass ein Verordnungsprüfungsantrag wegen der Annahme der gesetzwidrigen Erlassung der Verordnung nur dann zulässig ist, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verordnungserlassungsmangel vorgebracht werden (können).

Daher ist anzunehmen, dass immer dann, wenn ein Gericht nicht in der Lage ist, das gesetzmäßige Zustandekommen der Verordnung zu überprüfen, von der Gesetzwidrigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit der Verordnung auszugehen.

Im Übrigen wird nochmals auf die ständige verfassungsgerichtliche Judikatur verwiesen, wonach die Rechtsmittelinstanz gehalten ist, die Rechtmäßigkeit einer Verordnungserlassung zu prüfen, und dass die verordnungserlassende Behörde schon von verfassungswegen verpflichtet ist, der Rechtsmittelinstanz den gesamten Verwaltungsakt vorzulegen (vgl. etwa VfGH 17.943/2006).

4.2) Bedenken hinsichtlich der Vorgabe des Art. 139 B-VG sowie zudem insbesondere des § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG, des § 24 Abs. 1, 3, 5 und 7 Wr. NaturschutzG, § 27 Wr. NaturschutzG und des § 37 Abs. 1 und 2 Wr. NaturschutzG

In ständiger Judikatur verlangt der Verfassungsgerichtshof, dass vor Erlassung einer Gebietsverordnung, durch welche Vorgaben für die Grundeigentümer normiert werden, wie dies etwa ein Flächenwidmungsplan ist, vor der Verordnungserlassung eine umfassende Grundlagenforschung im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für diese in absolute subjektive Rechte eingreifenden Verordnung zu erfolgen hat (vgl. etwa VfGH 13.6.2018, V 118/2017; 27.11.2018, V 50/2018; 12.3.2019, V 63/2018; 12.3.2019, E 3294/2018; 10.12.2020, V 338/2020; 1.3.2021, V 47/2019; VfSlg. 8.108/1977; 8.280/1978; 8.697/1979; 11.719/1988; 11.743/1988; 12.480/1990; 12.565/1990; 12.766/1991; 12.926/1991; 13.117/1992; 14.143/1995; 13.644/1993; 14.141/1995; 14.271/1995; 14.537/1996; 14.616/1996; 14.615/1996; 14.643/1996; 15.233/1998; 15.303/1998; 15.361/1998; 15.639/1999; 15.854/2000; 15.734/2000; 15.853/2000; 15.851/2000; 15.889/2000; 15.933/2000; 16.095/2001; 15.941/2000; 16.141/2001; 16.199/2001; 16.204/2001; 16.472/2002; 16.896/2003; 16.926/2003; 16.991/2003; 17.112/2004; 17.149/2004; 17.224/2004; 17.325/2004; 17.232/2004; 17.353/2004; 17.397/2004; 17.396/2004; 17.571/2005; 17.656/2005; 17.704/2005; 17.737/2005; 17.770/2006; 17.736/2005; 17.778/2006; 17.793/2006; 17.795/2006; 17.816/2006; 17.815/2006; 17.934/2006; 17.977/2006; 18.026/2006; 18.028/2006; 18.149/2007; 18.162/2007; 18.376/2008; 18.413/2008; 18.410/2008; 18.582/2008; 18.640/2008; 18.823/2009; 19.007/2010; 19.075/2010; 19.083/2010; 19.126/2010; 19.173/2010; 19.244/2010; 19.627/2012; 19.654/2012; 19.710/2012; 19.760/2013; 19.819/2013; 19.890/2014; 19.894/2014; 19.924/2014; 19.980/2015; 20.009/2015; 20.030/2015; 20.052/2016; 20.081/2016; 20.094/2017; 20.169/2017; 20.223/2017; 20.222/2017; 20.253/2018).

Bei Zugrundelegung der Angaben der Wr. Landesregierung wurden im Hinblick auf die gegenständliche Verordnung keinerlei Grundlagenforschungstätigkeiten erbracht, sodass die gesamte Verordnung keinerlei sachliche Fundierung

aufweist. In Beachtung der obangeführte ständigen verfassungsgerichtlichen Judikatur ist daher die gesamte Verordnung aufzuheben.

Im Übrigen wird auch durch § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG, § 24 Abs. 1, 3, 5 und 7 Wr. NaturschutzG, § 27 Wr. NaturschutzG und § 37 Abs. 1 und 2 Wr. NaturschutzG zumindest implizit eine umfassende Grundlagenforschung insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben des § 24 Abs. 1 bis 3 Wr. NaturschutzG angeordnet; diebezüglich wie auf die zuvor getätigten ausführlichen Darlegungen verwiesen. Folglich liegt auch aus diesem Grunde eine derart gravierende Gesetzeswidrigkeit der Verordnungserlassung vor, dass die gesamte Verordnung aufzuheben ist.

4.3) Bedenken hinsichtlich der Vorgabe des § 27 Wr. NaturschutzG:

Wie zuvor bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass auch den klaren Vorgaben des § 27 Wr. NaturschutzG, welche eine Auslegung der Ergebnisse der Grundlagenforschung fordern, nicht entsprochen worden. Damit wurde eine gesetzlich normierte Grundfeste der gegenständlichen Verordnungserlassung nicht erfüllt, sodass auch aus diesem Grunde die gesamte Verordnung aufzuheben ist.

4.4) Bedenken hinsichtlich der Vorgabe des § 24 Abs. 1 und 3 Wr. NaturschutzG:

Ebenfalls wurde zuvor schon ausgeführt, dass in der gesamten Verordnung weder eine konkretisierte Darstellung erfolgt ist, dass die in dieser Verordnung unter Schutz gestellten Gebiete zumindest eine der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG erfüllen, noch sind in dieser Verordnung im Hinblick auf diese unter Schutz gestellten Gebiete im Sinne der Vorgabe des § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG für die jeweiligen Gebietsteile weder deren Schutzgegenstand noch deren Schutzzweck normiert. Damit ist aber die gesamte Verordnung unvollziehbar geworden, zumal gerade an diese Normierung des Schutzzwecks und des Schutzgegenstands alle maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Wr. NaturschutzG, welche auf die gegenständliche Verordnung (bzw. eine Landschaftsschutzverordnung Bezug nehmen) grundlegend Bezug nehmen. So

sei insbesondere auf die zuvor dargelegten Ausführungen zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG, § 24 Abs. 5 und 7 Wr. NaturschutzG und § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG verwiesen, in welchen gezeigt wurde, dass die in diesen Bestimmungen normierten Tatbestände nur dann erfüllt sind, wenn im konkreten Fall der Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das jeweilig verfahrensgegenständliche Gebiet unter Schutz gestellt worden ist, beeinträchtigt worden ist; was zwingend die Kenntniserlangungsmöglichkeit dieses Schutzzwecks voraussetzt.

Es wird daher der vorliegende Verwaltungsprüfungsantrag gestellt.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar